Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1932	Nr. 41

Inhalt:

(Nr. 13770.) Verordnung über Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten. Vom 16. Juli 1932.

Auf Grund des § 27 a Abs. 6 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Reichsgesetzbl. 1909 S. 499, 1925 II S. 115) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) Zweiter Teil Artikel I wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Einigungsämter im Sinne des § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb können von der obersten Landesbehörde bei den Industrie- und Handelskammern, ihren öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden und bei den Handwerkskammern eingerichtet werden. Mehrere dieser Körperschaften können auch Träger eines gemeinschaftlichen Einigungsamts sein.

(2) Oberste Landesbehörde ist der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 2.

Die Bezirke der Einigungsämter werden von dem Minister für Handel und Gewerbe jeweils bei ihrer Errichtung bestimmt.

§ 3.

(1) Das Einigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern des Vorsitzenden und Beisitzern aus den Kreisen der sachverständigen Gewerbetreibenden des Bezirkes.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden von der die Geschäfte des Einigungsamts führenden Körperschaft auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Die Ernennung kann auf Antrag der die Geschäfte des Einigungsamts führenden Körperschaft vom Minister für Handel und Gewerbe widerrufen werden.

(3) Die Liste der Beisitzer wird alljährlich für das Kalenderjahr von der die Geschäfte des Einigungsamts führenden Körperschaft im Einvernehmen mit den etwa beteiligten weiteren Körperschaften festgestellt.

(4) Die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie die Liste der Beisitzer sind in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 4.

(1) Das Einigungsamt verhandelt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden des Einigungsamts für die einzelne Sitzung einberufen.

(3) Ein Beisitzer soll nach Möglichkeit dem Geschäftszweige des Gewerbetreibenden angehören, dessen Wettbewerbshandlung beanstandet wird.

§ 5.

Mitglieder des Einigungsamts, gegen deren Unparteilichkeit begründete Bedenken geltend gemacht werden, sollen sich der Mitwirkung bei der Verhandlung enthalten. Hält ein Beisitzer die gegen ihn vorgebrachten Bedenken nicht für begründet, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 6.

(1) Anträge an das Einigungsamt sollen schriftlich mit Begründung und den etwa vorhandenen Beweisstücken in zwei, und wenn mehr als ein Gegner vorhanden ist, in entsprechend mehr Stücken bei dem Vorsitzenden des Einigungsamts eingereicht werden.

(2) Das Einigungsamt kann die Einleitung von Einigungsverhandlungen ohne weiteres und ohne mündliche Verhandlung ablehnen, wenn es den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet.

§ 7.

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien von dem Vorsitzenden geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. Sie kann in besonderen Fällen vom Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden.

§ 8.

(1) Die Parteien sollen bei der Verhandlung vor dem Einigungsamte persönlich anwesend sein; sie können sich jedoch durch Angehörige ihres Berufsstandes, durch Vertreter von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen oder durch bei einem deutschen Gerichte zugelassene Rechtsanwälte vertreten lassen.

(2) Das Einigungsamt kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und im Falle unentschuldigten Ausbleibens Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM im Einzelfall gegen sie festsetzen. Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei mit Zustellungsurkunde zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst zuzustellen, auch wenn sie einen Vertreter bestellt hat.

(3) Die Ordnungsstrafen werden auf Veranlassung der die Geschäfte des Einigungsamts führenden Körperschaft im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben. Vollstreckungsbehörde ist die für die Einziehung (Umlegung) von Beiträgen zu der bezeichneten Körperschaft zuständige Gemeindebehörde.

(4) Die Ordnungsstrafen fließen zur Kasse der die Geschäfte des Einigungsamts führenden Körperschaft.

§ 9.

(1) Die Verhandlung vor dem Einigungsamt ist mündlich und nicht öffentlich. Vertreter des Ministers für Handel und Gewerbe sowie der amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie können den Verhandlungen beiwohnen.

(2) Anderen Personen, insbesondere den Vertretern sonstiger Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, kann der Vorsitzende den Zutritt zu den Verhandlungen gestatten.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Berufsvertreter, die der Verhandlung beiwohnen, können vom Einigungsamt zum Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(4) Der Vorsitzende kann den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung oder durch das Verfahren betreffende Schriftstücke zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen.

§ 10.

(1) Über jede Verhandlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

(2) Die Verhandlungsniederschrift soll vom Vorsitzenden unterschrieben werden.

(3) Zu den Verhandlungen kann ein Schriftführer hinzugezogen werden.

§ 11.

Die Beschlüsse des Einigungsamts werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt der dem Lebensalter nach jüngste Beisitzer an der Abstimmung nicht teil.

§ 12.

(1) Das Einigungsamt hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben. Kommt ein Vergleich zustande, in welchem sich der Verpflichtete der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, so muß der Vergleich in einem besonderen Schriftstücke niedergelegt und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Einigungsamts, die an der Verhandlung mitgewirkt haben, sowie von den Parteien unterschrieben werden. Der Vergleich ist auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen.

(2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann das Einigungsamt sich in einem gutachtlichen Spruche über den Streitfall äußern.

(3) Der gutachtliche Spruch ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13.

(1) Für das Verfahren vor dem Einigungsamte werden Gebühren nicht erhoben. Über die Erstattung von Auslagen entscheidet das Einigungsamt nach billigem Ermessen. Für die Beitreibung erstattungspflichtiger Auslagen gilt § 8 Abs. 3.

(2) Jede Partei trägt die ihr erwachsenen Kosten und Auslagen.

§ 14.

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Beisitzer, die vor dem 1. Januar 1933 bestellt werden, bleiben auch für das Jahr 1933 Mitglieder des Einigungsamts.

Berlin, den 16. Juli 1932.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
Schreiber.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

In den Amtsblättern der Regierungen Düsseldorf (Nr. 24 S. 163), Köln (Nr. 23 S. 91), Koblenz (Nr. 22 S. 97), Wiesbaden (Nr. 22 S. 101) sowie im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. (Nr. 22 S. 85) — sämtlich Jahrgang 1932 — ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. Mai 1932, betreffend Aufhebung der Polizeiverordnung vom 29. September 1910 (Abl. Koblenz S. 283, Köln S. 309, Düsseldorf S. 455, Wiesbaden S. 328) wegen Ergänzung der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1900 über Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein, verkündet, die sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. Juli 1932.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, Jahrgang 1932, Nr. 14 S. 208, ist eine Verordnung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen Beamte der Hochschulverwaltung, vom 7. Juli 1932 veröffentlicht, die am 21. Juli 1932 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. Juli 1932.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 30

366